



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Rechtssitz Frankfurt/Main

Gegründet 12.01.1888 in Berlin

Ältester Rassehundezuchtverein Deutschlands

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

DDC-Übungsleiter-Ordnung (DDC-ÜLO)

§ 1 Definition

1. DDC Übungsleiter werden nach bestandener Prüfung vom Präsidenten des DDC ernannt. Den Titel „DDC Übungsleiter“ dürfen Übungswarte erst nach bestandener Prüfung führen
2. DDC-Übungswarte sind Personen, die in den Ortsgruppen für die Ausbildung eingesetzt werden und noch nicht zum DDC-Übungsleiter ernannt wurden.
3. Übungsleiter werden vom DDC direkt bzw. von den Orts- und Landesgruppen des DDC für die Erziehung und Ausbildung der Deutschen Dogge zum Begleithund und für den Freizeitsport eingesetzt. Der AEAS kann die ÜL nach Absprache als Ausbilder auf DDC-Lehrgängen einsetzen.
4. Die Bezeichnungen DDC-Übungsleiter/DDC-Übungswart (ÜL/ÜW) sind aus Vereinfachungsgründen geschlechtsneutral gewählt und stellen keine Diskriminierung dar.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zu ÜW-Lehrgängen

1. Teilnahme an zwei AEAS HF-Lehrgängen mit Hund oder an einem AEAS Wochenlehrgang mit Hund oder eine bestandene Begleithundeprüfung oder eine bestandene UP1 mit einer Deutschen Dogge bzw. einem im DDC ausgebildeten Hund.
2. Tätigkeit als ÜW sollte in einer OG bereits ausgeübt werden.
3. Die durch den AEAS festgelegte Teilnahmegebühr zur Kostenminimierung ist im Voraus zu entrichten.

§ 3 Bewerbung zur Prüfung zum DDC- Übungsleiter

1. Als Übungsleiter können sich alle Mitglieder des DDC bewerben. Die Bewerbung erfolgt in der Regel über die Orts- und Landesgruppen beim AEAS. Sie kann jedoch auch durch ein DDC-Mitglied direkt erfolgen.
2. Der Bewerber muss folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Er muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Er muss die hohen Anforderungen, die an das Ehrenamt des Übungsleiters gestellt werden, erfüllen. Sein Leumund im DDC muss einwandfrei sein.
3. Der Bewerber muss folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- a) mindestens eine Deutsche Dogge selbst ausgebildet haben und sollte mindestens 2 Jahre durchgehend als Ortsgruppen-Übungswart tätig gewesen sein,
- b) mindestens eine Begleithundeprüfung und eine Grundprüfung 1 oder eine Unterordnungs-Prüfung der Stufe 1 erfolgreich abgelegt haben
- c) an vier Übungswarte-Lehrgängen in den letzten sieben Jahren oder an drei Übungswarte-Lehrgängen und einem Übungsleiterteil im Rahmen eines Wochenlehrganges mit Hund teilgenommen haben. Dabei zählt der Prüfungslehrgang mit.
- d) Über sinnvolle Ausnahmen von Ziffer 3 b) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Clubvorstand auf Vorschlag des AEAS.

§ 4 Übungsleiter-Prüfung

Die Übungsleiterprüfung erfolgt im Rahmen eines ÜW/ÜL-Lehrganges, es sei denn, der AEAS setzt einen gesonderten Prüfungstermin fest.

1. Die Prüfung zum Übungsleiter erfolgt in drei Teilen:
 - a) einem theoretisch schriftlichem Teil bei dem der Bewerber in folgenden Themengebieten Kenntnisse aufzuweisen hat: Rassestandard, Prüfungsordnung, Ausstellungsordnung, Anatomie, Erste Hilfe/Krankheiten/Parasiten, Ethologie, Rechtsfragen, Kommunikation Mensch-Hund, Mensch-Mensch, Hund-Hund Lernverhalten,
 - b) einem theoretisch-mündlichen Teil, in dem der Bewerber ein 10-minütiges Referat über ein ihm gestelltes Thema zu halten hat;
 - c) einem praktischen Teil, in dem der Bewerber seine Kenntnisse einzeln bei mindestens je 2 Hunden in der Unterordnung und in der Fährtenarbeit nachzuweisen hat sowie in der Gruppenarbeit auf dem Übungsplatz und im öffentlichen Verkehr.
2. Die detaillierten Prüfungsinhalte und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen werden vom AEAS festgelegt. Der AEAS bietet Hilfestellung beim Erwerb der Kenntnisse, sowohl im theoretischen wie auch im praktischen Bereich an
3. Die Prüfung zum Übungsleiter wird von einer Prüfungskommission abgenommen, deren Mitglieder ein DDC-Leistungsrichter sowie zwei (weitere) Mitglieder des AEAS sind.
4. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann der Bewerber innerhalb 4 Wochen Einspruch beim Clubvorstand erheben. Der AEAS stellt eine Literaturliste und einen Ausbilderleitfaden zur Verfügung
Kenntnisse in den oben angeführten Bereichen müssen auch im Selbststudium erworben werden.

§ 5 Fortbildungslehrgänge

Die ÜL-Fortbildungslehrgänge des AEAS sind DDC-ÜL mit bestandener Prüfung vorbehalten. Eine Teilnahme der ÜL-Prüflinge des jeweiligen Jahres ist erwünscht. Bei entsprechender Platzkapazität ist die Teilnahme für Übungswarte möglich

§ 6 Weiterbildung

Das Amt des DDC-Übungsleiters setzt eine kontinuierliche Weiterbildung voraus. Dazu ist die Teilnahme an mindestens zwei AEAS- Lehrgängen innerhalb von drei Jahren notwendig, die im Übungsleiterausweis eingetragen werden. Der ÜL ist verpflichtet, sich selber um entsprechende Weiterbildungstermine zu bemühen. Eine Erinnerung durch den AEAS erfolgt nicht. Wird die Bedingung der kontinuierlichen Weiterbildung nicht erfüllt, so ist der Titel DDC-ÜL abzuerkennen, und der ÜL wird von der ÜL-Liste auf der Homepage des DDC gestrichen. Eine weitere Information erfolgt nicht. Gegen die Entscheidung des AEAS zur Streichung von der Liste kann der ÜL innerhalb 4 Wochen Einspruch beim Clubvorstand erheben.

§ 7 Änderungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung kann auf Antrag des Clubvorstandes oder des AEAS in dringenden Fällen vom Erweiterten Vorstand des DDC geändert und durch die Veröffentlichung in der Clubzeitschrift vorläufig in Kraft gesetzt werden. Vorläufige Änderungen und

Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

Diese DDC-Übungsleiter-Ordnung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 04./05.09.2010 in Luisenthal (Thüringen) beschlossen und auf der Hauptversammlung am 28./29.10.2017 in Baunatal geändert und tritt am 01.01.2018 in Kraft.



Regina Bachmann
Präsidentin



Elke Baltzer
Geschäftsführerin